

Satzung des TSV Reute e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen TSV Reute e.V. Er hat seinen Sitz in Bad Waldsee-Reute, Kreis Ravensburg. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Waldsee eingetragen.
- (2) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabe-Ordnung. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports und der Jugend.
- (2) Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch beim Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlich gestellten Antrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Passives Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen, werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, werden vom Vorstand dem Ausschuss zur Ernennung als Ehrenmitglied vorgeschlagen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt oder Ummeldung von aktiver in passive Mitgliedschaft ist dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - 3.1 wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - 3.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - 3.3 wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, solange ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss erhalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Sonderbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt. Der Verein hat das Recht, zusätzliche Sonderbeiträge und Kursgebühren zu erheben.

§ 8 Rechte des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat ein Recht darauf, das Sportangebot des TSV Reute in Anspruch zu nehmen.

- (2) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Pflichten des Mitgliedes

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 10 Organe

- (1) - die Mitgliederversammlung
- (2) - der Ausschuss
- (3) - der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens jedoch bis 30.04. des neuen Geschäftsjahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem der stellvertr. Vorsitzenden und erfolgt durch Veröffentlichung im öffentlichen Gemeindeblatt und durch einen Hinweis in der Presse. Zwischen dem Erscheinungstag und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge

werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres (s. §1, Abs. 2) dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 12. 1** Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassiers und des Jugendleiters
- 12. 2** Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 12. 3** Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 12. 4** Wahl des Vorstandes, eventuell im rotierenden System
- 12. 5** Wahl der Kassenprüfer
- 12. 6** Festsetzung von Mitglieds- und Sonderbeiträgen
- 12. 7** Satzungsänderungen
- 12. 8** Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen bzw. Wiederaufnahme.
- 12. 9** Beschlussfassung über Anträge
- 12.10** Wahl der Ausschussmitglieder, die nicht im Vorstand sind, Näheres regelt § 15.
- 12.11** Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3)** Schriftlich abgestimmt und gewählt wird, wenn ein Mitglied dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei

Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (4)** Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Exemplar dieser Niederschrift ist dem SV Reute e.V. zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1)** Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2)** Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3)** Stimmrecht und Wählbarkeit von Jugendlichen wird in einer Jugendordnung geregelt.

§ 15 Ausschuss

- (1)** Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - 1.1** Die Mitglieder des Vorstandes
 - 1.2** Sportwart
 - 1.3** Organisator für Geselligkeit
 - 1.4** Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.5** 2 Beisitzer (weibl./männl.) (für weitere Aufgaben vorgesehen)
 - 1.6** 1 Jugendsprecher (stimmberechtigt, unabhängig vom Alter)
- (2)** Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
- (3)** Dem Vereinsausschuss obliegt:
 - 3.1** Die Beschlussfassung über alle Ordnungen
 - 3.2** Festsetzung der Kursgebühren
 - 3.3** Die Beratung und Beschlussfassung aller sonstigen, den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (4)** Jedes Mitglied des Vereinsausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sollen bekanntgegeben werden. Der Gesamtausschuss muss einberufen werden, wenn wenigstens 3 Ausschussmitglieder dies verlangen.
- (6) Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Das Protokoll muss u.a. enthalten:
 - 7.1 - Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 7.2 - Den Wortlaut eines Antrages und Beschlusses
 - 7.3 - Das Abstimmungsergebnis
- (8) Die Ausschussmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausnahmen sind im rotierenden System möglich.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 Dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 **mindestens einem** stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassierer
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 dem Jugendleiter
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Das zum Vermögen des Vereins gehörende Geld hat er verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.
- (3) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen

oder wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (4) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Amt kommissarisch durch ein Mitglied des übrigen Vorstandes verwaltet. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Jugendleiters oder des Kassierers ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen sind durchzuführen.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausnahmen sind im rotierenden System möglich.

§ 17 Vertretung

Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein, jeder mit Einzelvertretungsbefugnis, von welcher die Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender führen den Vorsitz in allen Versammlungen und Ausschusssitzungen.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschl. der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Füh-

zung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist vorrangig die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß der von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, jedoch mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (2)** Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen geht in die treuhänderische Verwaltung der Gemeinde Reute über, bis sich wieder ein neuer Verein bildet, der die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung erfüllt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen am 20 März 1991

Geändert am 15. März 2001

Geändert am 19. Juli 2001